

54
011
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 139/83

B E S C H L U S S
in der Entschädigungssache

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Henkel,
Dr. Lang, Gärtner und Winter

am 1. Dezember 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main vom 11. Mai 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Bedenken begegnet allerdings die abschließende Erwä-
gung des Berufungsgerichts, durch die nicht verfolgungsbe-
dingten Leiden und Beschwerden sei die Klägerin heute so
nachhaltig in ihrer allgemeinen Leistungs- und Erwerbstätig-
keit beeinträchtigt, daß der Wegfall einzelner im Jahre 1962
noch vorhandener Symptome und Beschwerden nicht meßbar ins
Gewicht falle mit der Folge, daß weiterhin Anspruch auf
Rente bestehe.

Dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe des Berufungs-
urteils läßt sich jedoch die Feststellung entnehmen, daß 1960

- 3 -

keine Verbesserung der verfolgungsbedingten Erwerbsfähigkeit eingetreten sei und deren Anteil an der Gesamterwerbsminderung noch mindestens 25 v. H. betrage (§§ 33, 34 SGG). Das trägt die Entscheidung. Mangels einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse (§§ 206, 35 Abs. 1 SGG) muß deshalb die festgesetzte Rente weiter geleistet werden.

Mert

Henkel

